



# *MARKTORDNUNG*

*der Stadtgemeinde Wilhelmsburg*

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wilhelmsburg erlässt gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, in Verbindung mit den §§ 286 bis 293 und 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, folgende Marktordnung

## **Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte (und Gelegenheitsmärkte) im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in Wilhelmsburg

## **§ 1 KIRTTAGE**

### **1. Märkte, Markttermine, Marktzeiten**

- a) Marktname: ***Kirtag 1. Mai***
- Markttag: 1. Mai eines jeden Jahres
- Standaufbau: von 04.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- Standabbau: von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Marktzeiten: von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- 

- b) Marktname: ***Kirtag 26. Oktober***
- Markttag: 26. Oktober eines jeden Jahres
- Standaufbau: von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- Standabbau: von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Marktzeiten: von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
-

## **2. Marktgebiet/Markort**

Das Marktgebiet des unter Punkt 1 bezeichneten Marktes umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:

- a) Obere Hauptstraße, Hauptplatz, gesamte Bahnhofstraße, Untere Hauptstraße, Penknergasse bis zur Kreuzung mit der Schulgasse, Schulgasse Richtung Hauptplatz, Schießstattstraße bis zur Kreuzung mit der Ringmauer, Friedhofstraße bis Friedhofstraße 3
- b) Obere Hauptstraße, Hauptplatz, Bahnhofstraße bis Liegenschaft Bahnhofstraße 5/6, Untere Hauptstraße, Penknergasse bis zur Kreuzung mit der Schulgasse, Schulgasse Richtung Hauptplatz, Schießstattstraße bis zur Kreuzung mit der Ringmauer, Friedhofstraße bis Friedhofstraße 3

## **3. Gegenstände des Marktverkehrs**

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (zB Schlüsseldienst, Schuhreparatur, etc.).

## **4. Einschränkungen der Marktgegenstände**

- 1) Der Betrieb von Spielapparaten, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern, pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen harmlose pyrotechnische Scherzartikel), sowie Arzneimittel, chirurgische Instrumente, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke, lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere), ist untersagt.
  - Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Drittel der vergebenen Marktstandplätze überschritten wird und nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf besteht und durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist und eine entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtung vorhanden ist.
- 2) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (zB Veranstaltungsrecht) ergibt.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

### **5. Marktparteien und Marktbetrieb**

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

### **6. Gewerbe-/Steuernachweis**

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

### **7. Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen**

- 1) Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch die Stadtgemeinde Wilhelmsburg bzw. deren Marktverantwortliche getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Organisator.
- 2) Je Originalgewerbeschein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
- 3) Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.

- 4) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet, es sei denn, der Marktbeschicker/Marktfahrer hat im Voraus eine (jährliche) Standeinlösegebühr entrichtet.
- 5) Die Standeinlösegebühr ist im Vorhinein gänzlich (Laufmeter des benötigten Marktplatzes) zu entrichten.
- 6) Sollte ein Marktbeschicker/Marktfahrer trotz entrichteter Standeinlösegebühr nicht erscheinen, so wird ihm von der Stadtgemeinde Wilhelmsburg keine Rückzahlung erstattet. Ebenso verboten ist, den Standplatz an einen Dritten weiterzugeben.
- 7) Die Marktstandeinlöse muss spätestens 2 Wochen vor Markttag am Gemeindeamt eingelangt sein.
- 8) Eingelöste Standplätze können von der Stadtgemeinde Wilhelmsburg bzw. von deren Marktverantwortlichen anderwärtig vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/Marktfahrer, der die Einlöse entrichtet hat und am Markttag nicht bis spätestens 07:00 Uhr eintrifft.
- 9) Allen anderen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Gemeinde Wilhelmsburg, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 10) Sollte aus baulichen Gründen oder wegen Verlegung eines Marktgebietes eine Zuweisung des eingelösten Standplatzes nicht möglich sein, so erhält der Marktfahrer/Marktbeschicker nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zugewiesen. Ist dies nicht möglich, so erhält er die Einlöse rückerstattet.
- 11) Marktfahrer, die den Markt regelmäßig beschickt haben, sind bei der Auswahl unter mehreren Ansuchenden für einen Markt bzw. einen Marktstandplatz bevorzugt zu berücksichtigen.
- 12) Marktfahrer, die den Strom von der Stadtgemeinde Wilhelmsburg beziehen müssen einen Pauschalbetrag (im Voraus oder am Markttag) bezahlen.

## **8. Regelung des Fahrzeugverkehrs**

- 1) Auf allen Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen sowie das Halten und Parken verboten.

Ausnahme: Einsatzfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), Marktfahrzeuge mit Genehmigung, Fahrzeuge der Stadtgemeinde Wilhelmsburg sowie Fahrzeuge der Straßenreinigung.

Auf allen Marktgebieten findet die Straßenverkehrsordnung 1960 sinngemäß Anwendung.

- 2.) Alle KFZ-Fahrzeuge die bei Beginn des Kirtages noch im Marktgebiet (neben dem Marktstand) stehen, werden ebenso als Verkaufsfläche verrechnet.

### **9. Bezeichnung von Marktständen**

- 1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss
- in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm,
  - für alle deutlich sichtbar angebracht,
  - leicht erkenn- und lesbar sein,
  - den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei,
  - (ev. zusätzlich: einen eindeutigen Hinweis auf die dem Marktbezug zugrundeliegende Tätigkeit oder Eigenschaft)

enthalten.

- 2) Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen.
- 3) Die Marktaufsicht kann von diesen Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

### **10. Ordnung auf dem Markt**

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Stadtgemeinde Wilhelmsburg (des Organisations/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktstandplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 3) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.
- 4) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.
- 5) Es ist nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Marktstand, zu

werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

- 6) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens der Gemeinde werden Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufgestellt.
- 7) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbesucher/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.
- 8) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

## **11. Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes**

- 1) Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

## **12. Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
  - a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
  - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
  - c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
  - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
  - e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
  - f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
  - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
  - h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
  - i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

- 2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesucher/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

### **13. Marktbehörde und Marktaufsicht**

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister (die Gemeinde). Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus (der entsprechende Nachweis ist von den Marktaufsichtsorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen).
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

### **14. Betrauung eines Dritten**

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

### **15. Marktgebühren**

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr (gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag für 1 Jahr/2 Kirtage) zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).
- 2) Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist eine einmalige Marktstandeinlöse, unter Angabe der Größe des Marktstandes für beide Kirtage des Jahres zu entrichten.

- 3) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt. Diese wird am Marktplatz sichtbar angeschlagen.

## § 2 G E L E G E N H E I T S M Ä R K T E

### *1. Märkte, Markttermine, Marktzeiten*

Gemäß § 286 Abs 2 GewO 1994 (Beginn der Adventzeit) versteht man unter einem Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“) eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. **Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.**

Bezeichnung:	Christkindlmarkt
Markttag:	1. Adventwochenende eines jeden Jahres
Standaufbau:	Donnerstag davor ab 18.00 Uhr
Standabbau:	bis spätestens darauffolgender Montag bis 12.00 Uhr
Marktzeiten:	Freitag von 17.00 bis 22. Uhr, Samstag von 14.00 bis 22.00 Uhr, Sonntag von 14.00 bis 20.00 Uhr

#### *a) Marktgebiet*

- 1) **Christkindlmarkt:** Der Christkindlmarkt findet am östlichen Teil des Hauptplatz im Bereich Bushaltestelle Richtung St. Pölten bis zur Raiffeisenbank und zwischen der Liegenschaft Hauptplatz 13 (Schweyer/Volksbank) und der Liegenschaft Hauptplatz 10 (Billensteiner) sowie im Innenhof des Rathauses statt.

#### *b) Gegenstände des Marktverkehrs*

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren sowie Lebensmittel aller Art, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (zB Schmieden, etc.).

#### *c) Reinhaltung von Marktflächen*

Die Marktparteien sind verpflichtet, ihre Verkaufsanhänger nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen und den Marktplatz von allen Ablagerungen und Verunreinigungen zu befreien.

Aus dem Titel der Entrichtung der Marktgebühr kann keine Verpflichtung der Stadtgemeinde Wilhelmsburg zur Standplatzreinigung abgeleitet werden.

#### **d) Marktgebühren**

Für die Benützung der Marktplätze und Markteinrichtungen sind an die Stadtgemeinde Wilhelmsburg Gebühren zu entrichten, die in der jeweils geltenden Marktgebührenordnung festgesetzt sind.

### **§ 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Gültig für alle obig angeführten Kirtage/Verkaufsstände und Märkte

#### **1. Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach der Gewerbeordnung bestraft.

#### **2. Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist, in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.
- 3) Ansuchen um Zuweisung eines Marktstandplatzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht worden sind, gelten als Ansuchen im Sinn dieser Verordnung.

Wilhelmsburg, am 2. Oktober 2023

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*  
Peter Reitzner